



Satzung der Freiwilligen Feuerwehr in der Gemeinde Rosengarten

Erste Änderungs- und Ergänzungssatzung

Aufgrund der §§ 10 und 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S.575), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 28.2.2018 (Nds. GVBl. S.22), des Niedersächsischen Gesetzes zum Brandschutz und die Hilfeleistungen der Feuerwehren (Niedersächsisches Brandschutzgesetz – NBrandSchG) in der Fassung vom 12.12.2012 (Nds. GVBl. S 589), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 16.5.2018 (Nds. GVBl. S. 95), der §§ 2 und 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der Fassung vom 20.4.2017 (Nds. GVBl. S.121) hat der Rat der Gemeinde Rosengarten in seiner Sitzung am 04. April 2019 folgende Änderungen der Satzung der Freiwilligen Feuerwehr Rosengarten beschlossen:

Die §§ 1 (Organisation und Aufgaben), § 2 (Leitung der Freiwilligen Feuerwehr) und § 3 (Leitung der Ortsfeuerwehr) bleiben unverändert, die Neuformulierungen sind nachfolgend unterstrichen.

§ 4 (Führungskräfte taktischer Feuerwehreinheiten) wird wie folgt neu gefasst:

(1) Die Ortsbrandmeisterin oder der Ortsbrandmeister bestellt aus den Angehörigen der Einsatzabteilung der Ortsfeuerwehr nach deren Anhörung die entsprechend der Wehrgliederung erforderlichen Führerinnen und Führer und stellvertretenden Führerinnen und stellvertretenden Führer der taktischen Feuerwehreinheiten Zug, Gruppe, Staffel und Trupp für die Dauer von drei Jahren.

(2) Die Führungskräfte der taktischen Einheiten sind im Dienst Vorgesetzte der Angehörigen ihrer jeweiligen taktischen Einheit. Einzelheiten werden in der Dienstanweisung der Feuerwehr geregelt.

(3) Ortsbrandmeisterin oder Ortsbrandmeister können die Führungskräfte nach Maßgabe des Maßgabe der Verordnung über den Eintritt in den Dienst, der Gliederung nach Dienstgraden und die Übertragung von Funktionen bei den Freiwilligen Feuerwehren im Landes Niedersachsen (FWVO) abberufen, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn die Führungskräfte

a. die Dienstpflicht grob verletzt oder das Ansehen der Feuerwehr geschädigt haben,

b. die Gemeinschaft innerhalb der Feuerwehr durch ihr Verhalten erheblich gestört haben oder

c. die Tätigkeit nicht mehr ordnungsgemäß ausüben können.

Vor der Entscheidung über die Abberufung sind die Angehörigen der jeweiligen taktischen Einheit der Ortsfeuerwehr und die betroffene Führungskraft anzuhören. Der abberufenen Führungskraft wird der Dienstgrad belassen. Die Gemeindebrandmeisterin oder der Gemeindebrandmeister sind über die beabsichtigten Maßnahmen rechtzeitig schriftlich zu unterrichten.

(3) bis (5) bleiben unverändert.

(6) Über jede Sitzung des Gemeindefirekommandos ist eine Niederschrift zu fertigen, die von der Gemeindebrandmeisterin oder dem Gemeindebrandmeister und einem weiteren Mitglied des Gemeindefirekommandos (Schriftwartin/Schriftwart) zu unterzeichnen ist. Eine Ausfertigung der Niederschrift ist der Gemeinde zuzuleiten.

§ 6 (Ortskommando) wird wie folgt gefasst:

(1) Das Ortskommando unterstützt die Ortsbrandmeisterin und den Ortsbrandmeister. Dem Ortskommando obliegen auf der Ortsebene die in § 5 Abs 2 Buchstaben a, b, d, e, f, g, h aufgeführten Aufgaben. Darüber hinaus entscheidet das Ortskommando unter Beachtung der Vorschriften über die Mindeststärke und Gliederung Freiwilliger Feuerwehren im Lande Niedersachsen über die Aufgabe von Mitgliedern in die Feuerwehr, über die Auf- bzw. Übernahme eines Mitglieds in eine andere Abteilung der Ortsfeuerwehr sowie den Ausschluss eines Mitglieds (§ 18).

(2) Das Ortskommando besteht aus

- a) der Ortsbrandmeisterin oder dem Ortsbrandmeister als Leiterin oder Leiter
- b) der stellvertretenden Ortsbrandmeisterin oder dem Ortsbrandmeister als Leiterin oder Leiter,
- c) den Führerinnen und Führern taktischer Feuerwehreinheiten (§ 4) und der Jugendfeuerwehrwartin oder dem Jugendfeuerwehrwart als Beisitzerinnen oder Beisitzer kraft Amtes,
- d) der Schriftwartin oder dem Schriftwart, der Gerätewartin oder dem Gerätewart und der oder dem Sicherheitsbeauftragten als bestellte Beisitzerin oder Beisitzer.

Die Beisitzerinnen und Beisitzer gemäß Satz 1 Buchstabe d werden von der Ortsbrandmeisterin oder dem Ortsbrandmeister aus dem aktiven Mitgliedern der Ortsfeuerwehr auf Vorschlag der Mitgliederversammlung für die Dauer von drei Jahren bestellt. Trägerinnen und Träger anderer Funktionen können als weitere stimmberechtigte Beisitzerinnen und Beisitzer für die Dauer von drei Jahren bzw. für die Dauer ihrer Amtszeit in das Ortskommando aufgenommen werden. § 5 Abs. 2a Satz 1 und 3.

Die Ortsbrandmeisterin oder der Ortsbrandmeister kann die Beisitzer nach Absatz Satz 1 Buchstabe d und die Trägerinnen und Träger anderer Funktionen bei Vorliegen eines wichtigen Grundes nach Anhörung der Mitgliederversammlung vorzeitig abberufen.

(3) und (4) bleiben unverändert.

§§ 7 (Mitgliederversammlung) und § 8 (Verfahren bei Vorschlägen) bleiben unverändert.

§ 9 (Angehörige der Einsatzabteilung) wird wie folgt neu gefasst:

(1) Für den Einsatzdienst gesundheitlich geeignete Einwohnerinnen und Einwohner der Gemeinde, die das 16. Lebensjahr, aber noch nicht das 67. Lebensjahr vollendet haben, können Angehörige der Einsatzabteilung der Freiwilligen Feuerwehr werden. Bei Minderjährigen ist die schriftliche Einwilligung der Erziehungsberechtigten erforderlich.

(2) Aufnahmegesuche sind schriftlich an die für den Wohnsitz zuständige Ortsfeuerwehr zu richten. Die Gemeinde kann ein Führungszeugnis und ein ärztliches Zeugnis über den Gesundheitszustand der Bewerberinnen und Bewerber anfordern; die Kosten trägt die Gemeinde.

(3) – (6) unverändert

- a) wiederholt schuldhaft seine Pflicht zur Teilnahme am Einsatz- und Ausbildungsdienst verletzt,
 - b) wiederholt fachliche Weisungen des Vorgesetzten nicht befolgt,
 - c) die Gemeinschaft innerhalb der Feuerwehr durch sein Verhalten erheblich stört,
 - d) das Ansehen der Feuerwehr schuldhaft geschädigt hat,
 - e) rechtskräftig zu einer Freiheitsstrafe von mehr als einem Jahr verurteilt worden ist,
 - f) innerhalb oder außerhalb der Freiwilligen Feuerwehr durch Äußerungen oder tatsächliche Handlungen zu erkennen gibt, dass er die freiheitlich demokratische Grundordnung nicht anerkennt.
- (6) unverändert
- (7) Angehörige der Einsatzabteilung und Mitglieder der Kinder- oder Jugendabteilung können, wenn gegen sie ein Ausschlussverfahren eingeleitet wurde, von der Ortsbrandmeisterin oder dem Ortsbrandmeister bis zur Entscheidung über den Ausschluss suspendiert werden.

§ 19 (Inkrafttreten)

- (1) Die Erste Änderungs- und Ergänzungssatzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt des Landkrieses Harburg in Kraft.
- (2) Die Satzung der Freiwilligen Feuerwehr in der Gemeinde Rosengarten vom 13. Oktober 2015 bleibt, soweit die Erste Änderungs- und Ergänzungssatzung keine neuen Regelungen enthält, in Kraft.

Rosengarten-Nenndorf, 5. April 2019




Seidler
Bürgermeister